

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Juni 2007

Nr. 2007/1013

Einwohnergemeinde Lüsslingen: Änderung des Reglementes über die Elektrizitäts-Versorgung / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Lüsslingen unterbreitet dem Regierungsrat die von der Gemeindeversammlung am 30. Mai 2007 beschlossene Änderung des Reglementes über die Elektrizitäts-Versorgung vom 18. Mai 1993 zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Änderung des Reglementes über die Elektrizitäts-Versorgung ist rechtlich nicht zu beanstanden und kann genehmigt werden.

Mit der Änderung wird § 7 Buchstabe a) wie folgt neu formuliert:

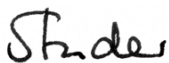
„Im Grundsatz sind die Kosten der Stromversorgung zu 100% aus dem Stromverkauf und den Anschlussgebühren ohne Zuhilfenahme der allgemeinen Finanzmittel (Steuern) zu bestreiten.

Tarifierhöhungen im Rahmen von 20% auf die seit dem 01.10.2005 geltenden Tarife fallen in die Kompetenz des Gemeinderates.“

3. Beschluss

3.1 Die Änderung des Reglementes über die Elektrizitäts-Versorgung (§ 7 Buchstabe a) wird genehmigt und rückwirkend auf 30. Mai 2007 in Kraft gesetzt.

3.2 Die Einwohnergemeinde Lüsslingen hat die Genehmigungsgebühr von Fr. 100.00 und die Publikationskosten von Fr. 23.00, total Fr. 123.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent belastet.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Lüsslingen, 4574 Lüsslingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	100.00	(KA 431000/A 81087)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	123.00	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 111123

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (br)

Bau- und Justizdepartement/Rechtsdienst (tw)

Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung, mit 1 neu gedruckten Reglement über die Elektrizitätsversorgung

Amt für Umwelt, mit 1 neu gedruckten Reglement über die Elektrizitätsversorgung

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Baukommission Lüsslingen, 4574 Lüsslingen

Einwohnergemeinde Lüsslingen, 4574 Lüsslingen (mit Belastung im Kontokorrent), mit 1 neu gedruckten Reglement über die Elektrizitätsversorgung

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Lüsslingen: Die Änderung des Reglementes über die Elektrizitätsversorgung [§ 7 Buchstabe a)] wird genehmigt.“)